

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „LTC - Legal Tech Community Mannheim“.
- b. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- c. Der Sitz des Vereins ist Mannheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und die Studierendenhilfe.
- b. Der Verein hat zum Ziel, sich den Möglichkeiten und Herausforderungen des digitalen Wandels im Bereich des Rechts, aus studentischer Perspektive anzunehmen. Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen, vor allem der Rechtswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften und der Informatik, sollen die Möglichkeit bekommen, sich mit der Digitalisierung, insbesondere im Bereich des Rechts (im Folgenden "Legal Tech"), zu befassen und gemeinsam fachübergreifende Kompetenzen zu erwerben. Hierbei soll das Thema Legal Tech langfristig im Studium etabliert werden und so Studierenden frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, zusätzlich zum Studium praktische und zukunftsbezogene Erfahrungen zu sammeln.
- c. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation von Veranstaltungen zu dem weitläufigen Themengebiet Legal Tech. Hierbei liegt ein Hauptaugenmerk auf der Förderung einer aktiven studentischen Auseinandersetzung mit dem Thema Digitalisierung und Recht.
 - Workshops, in denen die Studierenden zusätzlich zum allgemeinen Studium neue Fähigkeiten erlernen können. Die Digitalisierung führt zu einer stärkeren Verzahnung von Informatik, Wirtschaft und Recht, hierfür muss auf den beteiligten Seiten jeweils ein gegenseitiges Verständnis vorhanden sein, um effizient zusammenarbeiten zu können.
 - Möglichkeiten zum interdisziplinären Austausch und Förderung des Dialogs zwischen Studierenden und Partnern aus der Wirtschaft, Universität und Gesellschaft.
- d. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Es sind zwei Arten der Mitgliedschaft möglich:
 1. Aktive Mitgliedschaft
 2. Fördernde Mitgliedschaft.

Die aktive Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen. Sie richtet sich in erster Linie an Studierende oder wissenschaftliche Mitarbeiter einer Hochschule.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

- b. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- c. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Eine Entscheidung dieser ist endgültig.
- d. Es besteht die Möglichkeit Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder auszuzeichnen.
- e. Die Mitgliedschaft kann ruhen, wenn das Mitglied nachgewiesen hat, an seiner Hochschule beurlaubt zu sein. Über ein Ruhen der Mitgliedschaft in anderen Fällen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ruhende Mitgliedschaften auf Antrag des jeweils betroffenen Mitglieds wieder aufheben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag bei Fälligkeit zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Beitragsrückstand von mindestens einem Monat, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden müssen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- a. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Ausgenommen sind ruhende Mitglieder.
- b. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittelaufwands jeweils spätestens zum Ende des Geschäftsjahres für das nächstfolgende Geschäftsjahr des Vereins festgesetzt.
- c. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- d. Hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr ist eine Staffelung nach dem Ermessen der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie besteht aus allen aktiven anwesenden Mitgliedern. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- b. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- c. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- d. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- e. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einen Tag vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- f. Anträge über die Änderung der Satzung, über die Abwahl des Vorstands und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- g. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- c. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder bestimmt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- d. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Finanzvorstand. Der Vorstand besteht höchstens aus sieben Personen. Sie können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten. Mitglieder können aktuelle Anliegen vor der Vorstandssitzung einem Mitglied des Vorstandes mitteilen und eine Ansprache des Anliegens während der nächsten Sitzung verlangen.
- b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- c. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ein Vorstand kann bereits vor Ablauf der Einjahresfrist ersetzt werden, wenn er dies wünscht und in der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird.
- d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- e. Vorstand ist befugt auf notwendige Änderungen seitens des Finanzamtes und Vereinsregisters zu übernehmen

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Diese sind insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- das Führen einer Beschlussliste;
- die Mittelverwendung im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, welche die finanzielle Situation des Vereins nicht außergewöhnlich hoch und nachhaltig beeinflussen.

§ 15 Kassenprüfung und Finanzierung

- a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- b. Der Verein finanziert sich über Spenden, Fördermittel und Mitgliedsbeiträge.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere andere akkreditierte Studentische Initiativen der Universität Mannheim, die bei Liquidation des Vereins mit Zustimmung des Rektorats festgelegt werden.

Der Verein räumt der Universität einen Zustimmungsvorbehalt zur Änderung der Regelungen über den Empfänger des Vermögens ein.

§ 17 Salvatorische Klausel

- a. Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung.
- b. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- c. Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf der nächsten beschlussfähigen Vorstandssitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu prüfen und zu verbessern.

§ 18 Schriftform

Die schriftliche Benachrichtigung ist der Benachrichtigung per E-Mail gleichgestellt.

§ 19 Geschäftsordnung

